



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2024-GC-119

Kiesschüttungen bei der Staumauer von Rossens

Urheber:	Galley Nicolas
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	21.05.2024
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	21.05.2024
Antwort des Staatsrats:	20.08.2024

I. Anfrage

2023 und 2024 wurden im Bett der Kleinen Saane Kiesschüttungen bei der Staumauer von Rossens durchgeführt. Diese Schüttungen erfolgten von der Strasse aus, die den Damm mit dem Dorf Rossens verbindet.

Ich stelle dem Staatsrat in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Welchen Nutzen / welche Funktion haben diese Schüttungen?
2. Woher stammt der Kies?
3. Besteht nicht die Gefahr einer Kontaminierung oder einer Übertragung von Krankheiten?
4. Wie viel kosten solche Schüttungen?

II. Antwort des Staatsrats

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) vom 24. Januar 1991, mit Änderungen von 2011, bezweckt unter anderem die Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt, die Erhaltung von Fischgewässern, die Erhaltung der Gewässer als Landschaftselemente und die Sicherung der natürlichen Funktion des Wasserkreislaufs (Art. 1 Bst. c, d, e und h). Zur Erreichung dieser Ziele schreibt das Gesetz namentlich vor, dass der Geschiebehalt im Gewässer durch Anlagen nicht so verändert werden darf, dass die einheimischen Tiere und Pflanzen, deren Lebensräume, der Grundwasserhaushalt und der Hochwasserschutz wesentlich beeinträchtigt werden (Art. 43a Abs. 1).

In diesem Zusammenhang veröffentlichte der Staat Freiburg im Dezember 2014 seine strategische Planung der Gewässersanierung für die Grossanlagen an der Saane. Der Zustand des Saane-Abschnitts unterhalb der Staumauer von Rossens bis zur Einmündung der Ärgera wurde aus Sicht des Geschiebehalt als schlecht beurteilt, weil hier die heimische Flora und Fauna und ihre Lebensräume stark beeinträchtigt sind. So müssen auf diesem Abschnitt nach Artikel 43a GSchG Sanierungsmassnahmen durchgeführt werden.

Nach Anhörung des Inhabers der Staumauer (Groupe E) in Übereinstimmung mit Artikel 50 des kantonalen Gewässerreglements (GewR, SGF 812.11) erliessen die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (neu: Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt – RIMU) und die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) am 16. November 2020 eine Verfügung über die Sanierungspflicht zwischen der Staumauer von Rossens und dem Kraftwerk Hauterive. Diese Verfügung verlangt die Wiederherstellung des Geschiebehaushalts zwischen der Staumauer von Rossens und dem Kraftwerk Hauterive sowie die Wiederherstellung der freien Fischwanderung bei der Staumauer von Rossens. Für den Abschnitt unterhalb der Wasserkraftanlagen Hauterive und Ölberg wurde eine weitere Sanierungsverfügung für die Wiederherstellung des Geschiebehaushalts sowie für die Schwall-Sunk-Sanierung erlassen.

Seit 2021 läuft eine Studie, um Art und Umfang der erforderlichen Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts unterhalb der Staumauer von Rossens zu bestimmen. Im Rahmen dieser Studie und gemäss Verfügung zur Sanierungspflicht wurden Pilotmassnahmen mit künstlichen Hochwassern und Kiesschüttungen unterhalb der Staumauer von Rossens durchgeführt.

Der Staat Freiburg führte 2020 Kiesschüttungen am Fuss der Staumauer von Rossens durch. Groupe E übernahm anschliessend die Aufgabe im Rahmen von Pilotmassnahmen, wobei insbesondere die letzte Schüttung 2024 im Rahmen der Sanierung des Geschiebehaushalts der Wasserkraftanlage Rossens-Hauterive gemäss den Bedingungen der oben erwähnten Verfügung erfolgte.

Die nächsten Etappen zur Sanierung des Geschiebehaushalts sind:

- > Wahl der Sanierungsvariante durch die RIMU und die ILFD nach Konsultation der staatlichen Stellen, der NGOs und des Bundesamts für Umwelt (BAFU);
- > Ausarbeitung des Bauprojekts für die Sanierungsmassnahme durch Groupe E mit anschliessendem Baubewilligungsverfahren;
- > Antrag an das BAFU auf Gewährung einer Entschädigung;
- > Umsetzung der Massnahmen und Wirkungskontrolle.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen kommt der Staatsrat zu den einzelnen Fragen.

1. Welchen Nutzen / welche Funktion haben diese Schüttungen?

Die in den letzten Jahren durchgeführten und für die Zukunft geplanten Kiesschüttungen wurden als Teil einer Reihe von Massnahmen bestimmt, mit denen die schweren Beeinträchtigungen der einheimischen Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume durch die Veränderung des Geschiebehaushalts wegen der Staumauer von Rossens beseitigt werden sollen.

Konkret bedeutet dies, dass der eingeführte Kies, nachdem er mobilisiert und durch künstliche Hochwasser über den Lauf der Kleinen Saane verteilt wurde, eine neue Auendynamik schafft und die Wiederherstellung von Lebensräumen ermöglicht, die für das Leben zahlreicher Organismen von Algen bis hin zu wirbellosen Wassertieren, Fischen und Amphibien, darunter mehrere bedrohte Arten, von wesentlicher Bedeutung sind. Derzeit wird ein Umweltmonitoring durchgeführt; dieses soll Aufschluss darüber geben, wie effektiv die Massnahmen sind und ob sie angepasst werden müssen.

2. *Woher stammt der Kies?*

Der im Jahr 2023 eingeführte Kies stammt von Entnahmen aus dem Jaunbach. 2024 kam der Kies aus der Serbache auf dem Gebiet der Gemeinde La Roche. Dem ist anzufügen, dass in der Serbache regelmässige Materialentnahmen nötig sind, um den Hochwasserschutz zu gewährleisten. Gemäss Artikel 36 Abs. 5 des kantonalen Gewässergesetzes (GewG, SGF 812.1) muss das entnommene Material in erster Linie wieder in Wasserlaufabschnitte mit einem Geschiebedefizit eingeführt werden, was unterhalb von Rossens der Fall ist.

3. *Besteht nicht die Gefahr einer Kontaminierung oder einer Übertragung von Krankheiten?*

Bei der Einführung von Kies in einen Wasserlauf ist es wichtig, dass möglichst Material aus demselben Einzugsgebiet verwendet wird, um die Ausbreitung von Krankheiten, die Organismen im aufnehmenden Wasserlauf befallen können (z. B. Krebspest, Pilzkrankheiten, die Amphibien befallen, oder proliferative Nierenkrankheiten, die Forellen und Äschen schwächen), zu begrenzen und die Ausbreitung gebietsfremder Arten zu verhindern. Weil die Serbache ein Nebenfluss der Saane ist, wäre der 2024 eingeführte Kies ohne die Staumauer von Rossens auf natürliche Weise in die Kleine Saane gelangt. Zudem wurde das Material vor der Schüttung analysiert, um sicherzustellen, dass keine anthropogenen Schadstoffe vorhanden waren.

4. *Wie viel kosten solche Schüttungen?*

Als Beispiel kann die im Jahr 2024 durchgeführte Schüttung von 3000 m³ Kies genannt werden, die rund 100 000 Franken kostete. Die Kosten für Sanierungsmassnahmen an Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft werden gemäss Artikel 34 des Energiegesetzes des Bundes (EnG, SR 730.0) zu 100 % erstattet, über Mittel aus dem Netzzuschlagsfonds, der sich gemäss Artikel 37 EnG speist.